



Wann wird der kollektive Rechtsschutz Realität? 15. März 2016 – Welttag der Konsumentenrechte

Am 15. März 1962 richtete US-Präsident J. F. Kennedy seine berühmte Erklärung an den amerikanischen Kongress. Er erinnerte daran, dass wir alle Konsumentinnen bzw. Konsumenten sind («*All of us are consumers*») und legte den Grundstein für die Konsumentenrechte: das Recht auf Sicherheit, das Recht auf Information, das Recht auf freie Wahl und das Recht, gehört zu werden. Durch die Erwähnung des Rechts auf Gehör unterstrich er die Bedeutung, die der Wahrung der Konsumenteninteressen zukommt, und stellte dadurch die Weichen für ein spezifisches Verfahren in Bezug auf Konsumverträge.

Früher waren Verträge entweder solche alltäglicher Art oder sie wurden auf Basis von Verhandlungen zwischen Anbietern und Konsumentinnen bzw. Konsumenten «nach Mass» erstellt. Unser Gesetzgeber verfolgte somit einen individualistischen Ansatz beim Vertrag. Gleichzeitig hatte er aber auch ein individualistisches Konzept, was den Schutz der Rechte betraf. Heute hat sich die Ausgangslage geändert. Gewisse Handlungen wirken sich unmittelbar und gleichzeitig auf eine grosse Zahl von Konsumentinnen und Konsumenten aus, auch wenn es oft nur um bescheidene Beträge geht. Dies wird mit dem Begriff «Streuschäden» umschrieben. Wer will schon wegen ein paar hundert oder tausend Franken Klage erheben, wenn sich die Gerichtskosten und Anwaltshonorare bekanntlich schnell einmal auf mehrere tausend Franken belaufen können? Wenn ein Verursacher kaum riskiert, in einem Gerichtsverfahren zu einer Schadenersatzzahlung verurteilt zu werden, hat der Kunde keine vernünftige Chance, mit dem Anbieter eine angemessene Lösung auszuhandeln.

Obwohl erwiesenermassen Bedarf für einen kollektiven Rechtsschutz im Bereich der Konsumentenrechte besteht, führte dies bisher noch nicht zu einer gesetzlichen oder gerichtlichen Konkretisierung. Der Vorentwurf für das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sah zwar ein System des kollektiven Rechtsschutzes vor, dieser sehr branchenspezifische Ansatz wurde in der dem Parlament unterbreiteten Gesetzesvorlage allerdings fallen gelassen.

Am 17. Februar 2015 hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen dem Bundesrat eine Empfehlung unterbreitet, in welcher sie diesen ersucht, «*die Einführung eines allgemein gültigen, abstrakten Gesetzes bzw. von ebensolchen Normen zum kollektiven Rechtsschutz (Sammelklagegesetz) noch einmal vertieft zu prüfen, gegebenenfalls unter Einbezug einer Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen*». Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen möchte erreichen, dass doch noch ein richtiges «Sammelklagegesetz» geschaffen wird. Der Bundesrat selbst hat festgestellt, dass es ein solches Instrument braucht. Somit gilt es rasch zu handeln, um das Problem der Streuschäden wirksam zu lösen.

Am heutigen Welttag der Konsumentenrechte fordert die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen die Politik auf, so bald wie möglich ein «Sammelklagegesetz» zu schaffen.

Für die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen

Dr. Marlis Koller-Tumler, Präsidentin

Prof. Pascal Pichonnaz, Vizepräsident